

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Ausbau von Plätzen U3 durch gesondert geförderte Großtagespflegen unter Anbindung bei anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe in Köln mit Erfahrung in der Kindertagesbetreuung

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	28.11.2017
Finanzausschuss	18.12.2017
Rat	19.12.2017

Beschluss:

Der Rat beschließt:

- Der Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren durch geförderte Großtagespflegen bei anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe in Köln mit Erfahrung in der Betreuung von Kindern wird in der Zeit ab dem 01.01.2018 als Modellprojekt wie folgt umgesetzt:
 - Der Ausbau erfolgt sukzessive gemäß beigefügter Rankingliste der Jugendhilfeplanung für Kinder unter drei Jahren perspektivisch durch 30 Großtagespflegen mit insgesamt 270 Plätzen, die bei anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe mit Erfahrung in der Betreuung von Kindern im Elementarbereich angebunden sind.
 - Die Förderung ist an den Abschluss eines Kooperationsvertrages mit der Stadt Köln zu binden.
 - Für die verlässliche Förderung jeder umgesetzten Maßnahme werden für die Dauer von fünf Jahren, analog der Bindung für investive Landesmittel zum Ausbau der Betreuungsplätze U3, die Fördermittel zur Verfügung gestellt.
- Die für 2018 erforderlichen Gesamtmittel in Höhe von 230.300,- € bei gleichzeitigen Erträgen in Höhe von 58.300,- € werden aus dem vorhanden Budget im Teilplan 0603- Kindertagesbetreuung, Teilplanzeile 15 – Transferaufwendungen finanziert. Die erforderlichen Mittel ab 2019 ff. werden im Rahmen der HPL-Aufstellung zum Haushaltsjahr 2019 angemeldet.

Alternative:

Der Rat beschließt den Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren, zusätzlich zur Standardförderung von Großtagespflegestellen in angemieteten Räumen im Modell 2 (sh. Anlage), zu bewilligen.

Diese Lösung zieht im Zeitraum 2018-2025 in den einzelnen Haushaltsjahren finanzielle Belastungen unterschiedlicher Höhe nach sich. Sie sind der tabellarischen Übersicht (Modell 2, Tab. a) u. b); S. 8-9) zu entnehmen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>s. Begründung</u> €
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: s. Begründung

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung für die Dringlichkeit

Eine Entscheidung des Rates in der Sitzung am 19.12.2017 ist erforderlich, da der Beschluss als ergänzendes Angebot zu der Session Vorlage Nr. 2750/2017 – Verstetigung der Kindertagespflege- einhergeht, die aufgrund der am 31.12.2017 auslaufenden Befristung ebenfalls die Sitzung am 19.12.2017 erreichen muss.

Wie im aktuellen Statusbericht zum Ausbau der Kindertagesbetreuung in Köln deutlich wird (Session 3035/2017), kann das Angebot an Kindertagesstätten den Betreuungsbedarf durch die extrem gestiegenen Kinderzahlen insgesamt leider nicht auffangen. Ergänzende Maßnahmen zum Ausbau der Angebote an Kindertagespflege sind unerlässlich, um den Rechtsanspruch der Kinder auf einen Betreuungsplatz zeitnah bedienen zu können.

Begründung

Zurzeit findet Kindertagespflege in Köln zu 72,21% im Haushalt der Tagespflegeperson, zu 11,32% in Großtagespflegen für die Betreuung von 9 Kindern, zu 12,06% in angemieteten Räumen als Tagespflegestelle mit 5 Kindern und zu 4,41% im Haushalt der Kindeseltern statt. Insgesamt 19,55% der Tagespflegepersonen sind pädagogische Fachkräfte nach den Personalvereinbarungen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz).

Um kurzfristig, insbesondere im rechtsrheinischen Bereich, Entlastung in der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren zu erreichen, sollen durch die Stadt Köln geförderte Großtagespflegestellen (je max. 9 Kinder unter drei Jahren (U3)) geschaffen werden. Die Großtagespflegen sollen bei anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe mit Erfahrung in der Kinderbetreuung in Köln angebote-

den sein. Die Träger stellen für jede Großtagespflege mindestens zwei Tagespflegepersonen ein. Die Träger erhalten einen städtischen Mietzuschuss zur Kaltmiete bis max. 15,26 Euro pro Quadratmeter. Die kindbezogene Förderung nach § 23 SGB VIII entspricht der Standardfördersummen der Stadt Köln. Die städtischen Qualitätsstandards und Rahmenbedingungen für Großtagespflege (Anlage 2) bilden die Umsetzungsgrundlage.

Positive Erfahrungen für die Betreuung in Form von Großtagespflege in Trägeranbindung haben u.a. die Städte Hagen, Münster und Düsseldorf gemacht. Auch in der Stadt Köln ist die Nachfrage seitens der Eltern an dem Angebot der Betreuungsform Großtagespflege immens hoch. Einerseits bietet die Großtagespflege als Alleinstellungsmerkmal die kleine Gruppe mit enger Bindung an eine Bezugsperson in einem familienähnlichen Betreuungssetting, andererseits ist sie durch ihre Form „öffentlicher“ als eine Tagespflegestelle in dem privaten Haushalt von Tagespflegepersonen. Positiv wird durch die Eltern bewertet, dass hier mindestens 2 Tagespflegepersonen in gemeinsamen Räumen arbeiten und die Vertretung durchwegs gut mit einer zusätzlichen Kraft geregelt ist. Eine Kooperation zwischen der Großtagespflege und einer Kindertageseinrichtung des Trägers hinsichtlich eines weichen Übergangs der Kinder in eine Kindertagesstätte ist erwünscht.

Stadtteile mit besonderem Bedarf an Großtagespflegen

Im Juni 2017 beträgt das Angebot an Betreuungsplätzen über die Kindertagespflege 3.381 Plätze. Hiervon werden 676 Plätze im Rahmen von 73 Großtagespflegen in 32 Stadtteilen angeboten. Auffällig ist, dass 64 der 73 Großtagespflegen linksrheinisch in den Stadtbezirken 1 bis 5 angeboten werden. Insbesondere in den Stadtteilen der Bezirke Innenstadt (20 Großtagespflegen) und Lindenthal (16 Großtagespflegen) ist die Großtagespflege zu einem gefragten Angebot geworden. Auffällig ist aber auch, dass in den Stadtteilen der rechtsrheinischen Bezirke sowie Chorweiler das Angebot ausbaufähig ist. Problematisch ist zudem, dass die Anzahl der Kinder U3 in Köln massiv ansteigt, so dass es Stadtteile gibt, in denen die Ü3-Versorgung gut ist, während gleichzeitig ein hoher Ausbaubedarf an Plätzen U3 besteht. Das Modell der Großtagespflege stellt ein probates Instrument dar, den hohen Ausbaubedarf an U3 Plätzen zu begegnen.

Zielsetzung ist daher, das Angebot der Großtagespflege in den Stadtteilen auszubauen:

- die bislang über keine Angebote im Rahmen Großtagespflege verfügen.
- in denen aktuell ein hoher Ausbaubedarf an Plätzen U3 bei gleichzeitig guter Versorgung Ü3 besteht – hier wird ein kurzfristig höheres Angebot für die Kinder U3 benötigt
- in denen insgesamt ein hoher Ausbaubedarf an Betreuungsplätzen besteht, der nach aktuellem Planungstand voraussichtlich nicht über bereits gesichert neue Kitaprojekte bis zu den Jahren 2020 bzw. 2025 gedeckt werden kann.

Zur Entscheidung, in welchen Stadtteilen auf Grundlage dieser Zielsetzungen ein verstärktes Augenmerk auf die Einrichtung von Großtagespflegen gelegt werden sollte, wurde folgendes Berechnungssystem zugrunde gelegt:

Es wurden Rangplätze für folgende Indikatoren auf Stadtteilebene ermittelt, die dann mit der in Klammern genannten Gewichtung in die Summierung der Rangplätze eingingen:

1. Ausbaubedarf U3 im Kindergartenjahr 2017/18 (Gewichtung 20%)

Hiermit soll dem Ausbaubedarf U3 (aktueller Bedarf an Plätzen in absoluten Zahlen), der teilweise über die Großtagespflege gedeckt werden kann, in besonderer Weise Rechnung getragen werden. Da der Bedarf U3 aber auch im Ausbaubedarf gesamt 2017/18 miterfasst ist, wird ein Gewichtungsfaktor von nur 20% zugrunde gelegt.

2. Ausbaubedarf gesamt im Kindergartenjahr 2017/18 (30%)

Mit der Großtagespflege kann der aktuelle Ausbaubedarf kurzfristig gedeckt werden. Berücksichtigt wurde der aktuelle Bedarf an Gruppen in absoluten Zahlen. Daher wurde hier der hohe Gewichtungsfaktor 30% zugrunde gelegt.

3. Ausbaubedarf im Jahr 2020 (20%)

Der Ausbaubedarf wurde mit dem geringeren Faktor von 20% gewichtet, da für die Großtagespflege der kurzfristige Zeithorizont relevanter ist. Die Berechnungsgrundlage fußt auf den prognostizierten absoluten Gruppenbedarfen unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und aller aktuell geplanten Kitabauprojekten.

4. Ausbaubedarf im Jahr 2025 (10%)

Da hier der Zeithorizont noch weiter ist, wurde dieser Ausbaubedarf nur mit 10% gewichtet. Die Berechnungsgrundlage fußt wie bei Indikator 3 auf den prognostizierten absoluten Gruppenbedarfen unter Berücksichtigung der Bevölkerungsprognose und aller aktuell geplanten Kitabauprojekten.

5. Aktuelles Angebot Großtagespflege (20%)

Für die Berechnung der Rangplätze wurde das aktuelle Angebot der Großtagespflege im Verhältnis zur Anzahl der Kinder U3 in dem jeweiligen Stadtteil berechnet. Das Ergebnis fließt mit einer Gewichtung von 20% ein.

Die Rangplätze der einzelnen Indikatoren wurden gewichtet summiert, im Anschluss wurden aus der Summe die endgültigen Rangplätze ermittelt.

Ranking:

Somit ergibt sich folgendes Ranking der 30 Stadtteile, die mit dem Angebot Großtagespflege besonders gefördert werden sollen:

Stadtteil	Rang		Stadtteil	Rang
803 / Vingst	1		307 / Weiden	16
801 / Humboldt/Gremberg	2		208 / Rodenkirchen	17
805 / Ostheim	3		604 / Heimersdorf	18
908 / Stammheim	4		304 / Braunsfeld	19
507 / Bilderstöckchen	5		809 / Neubrück	20
901 / Mülheim	6		903 / Buchheim	21
402 / Neuehrenfeld	7		607 / Esch/Auweiler	22
504 / Niehl	8		301 / Klettenberg	23
802 / Kalk	9		804 / Höhenberg	24
609 / Chorweiler	10		904 / Holweide	25
707 / Urbach	11		806 / Merheim	26
606 / Pesch	12		309 / Widdersdorf	27
302 / Sülz	13		212 / Immendorf	28
716 / Finkenberg	14		405 / Bocklemünd/Mengenich	29
808 / Rath/Heumar	15		205 / Zollstock	30

18 der 30 Stadtteile sind in den Bezirken 6-9 verortet und somit genau in den Bezirken, in denen Großtagespflege bislang unterrepräsentiert ist. Ebenfalls enthalten sind 19 Stadtteile, in denen keine Großtagespflege angeboten wird.

Angesprochen in diesem Modellprojekt sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die in Köln Erfahrung in der Betreuung von Kindern vorweisen können. Die Suche nach geeigneten Immobilien gemäß den Rahmenbedingungen zum Raumprogramm für Großtagespflegen in Köln, das Einholen einer Baugenehmigung sowie die Bau- und Aufbauphase erfolgt über die anstellenden Träger. Die Fachdienststelle Kindertagespflege des Amtes für Kinder, Jugend und Familie, sowie die Kontaktstelle Kindertagespflege unterstützen die Träger bei der Suche nach geeigneten und qualifizierten Tagespflegepersonen.

Die Träger stellen durch ein Trägerkonzept sicher, dass die pädagogische und vertragliche Zuordnung der Tagespflegeperson zum einzelnen Kind in den Betreuungsverträgen sichergestellt ist. Der Dienstplan muss dermaßen gestaltet sein, dass kein Schichtdienst erfolgt (höchstpersönlich zu erbringende Leistung).

Die fachliche Beratung und Begleitung der Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII erfolgt über die Fachdienststelle Kindertagespflege des Amtes für Kinder, Jugend und Familie, die Koordination der Großtagespflege über die Träger. Zur Abklärung der Zuständigkeiten bedarf es enger Absprachen und Kooperation zwischen dem Amt für Kinder, Jugend und Familie, Träger und Kontaktstelle Kindertagespflege. Diese ist festzuschreiben.

Die Finanzierung des Modellprojektes erfolgt über den Träger der öffentlichen Jugendhilfe im üblichen Verfahren für Kindertagespflege.

Gefördert werden nur **neue** Tagespflegeplätze. Die Kontaktstelle Kindertagespflege wird gezielt mit der Akquise neuer Tagespflegepersonen unterstützen. Die Vertretung von Ausfallzeiten wird analog der bestehenden Vertretungsmodelle über die Kontaktstelle Kindertagespflege unterstützt und reguliert.

Eine Kooperation zwischen Großtagespflegestelle und ggfs. im Umkreis angesiedelten Kindertageseinrichtungen/ Familienzentren des Trägers ist erwünscht. Die Kooperation könnte sich in Form von gemeinsamen Fortbildungen, Festen oder der Nutzung von Mehrzweckraum und Außengelände durch die Großtagespflege gestalten. Hierdurch könnte der Übergang von Kindern der Großtagespflege in die Kita weich gestaltet werden.

Grundlage für den Erhalt der Förderung bildet der Kooperationsvertrag.

Beginn des Modellprojektes ist der 01.01.2018. Über dieses Modellprojekt sollen sukzessive 30 Großtagespflegen mit insgesamt 270 neuen Plätzen entstehen. Um den Trägern Sicherheit in der Umsetzung zu geben, wird jede einzelne Maßnahme zunächst auf 5 Jahre befristet. Dieser Zeitraum wird analog der Bindungsfrist für investive Mittel zur Förderung des Ausbaus von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren festgelegt. Die Maßnahmen sind gebunden an die, im Ranking vorgegebenen Stadtteile. Ausnahmen bedürfen einer Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung im Dezernat für Bildung, Jugend und Sport. Der Mietzuschuss wird analog des Zuschusses für Kindertageseinrichtungen freier Träger gem. Kinderbildungsgesetz (KiBiz) gezahlt und entsprechend dynamisiert.

In der Anlage werden zwei Berechnungsmodelle zur Entscheidung angeführt.

Modell 1 bezieht sich auf die Förderung der Großtagespflege mit der im Ratsbeschluss festgelegten Standardfördersumme. Eine Unterscheidung nach Qualifikationsstand der einzelnen Tagespflegepersonen erfolgt nicht, da jede Tagespflegeperson die gleichen Kompetenzen und Fähigkeiten mitbringen muss, sowie alle die gleichen Arbeitsinhalte haben. Der Träger erhält zusätzlich neu anteilige Fachberaterstunden. Diese werden analog der Eingruppierung und der Fallzahlen der Fachberatungen der Fachdienststelle Kindertagespflege des Jugendamtes festgelegt. Weiterhin werden der Trägeranteil für die investive Förderung, der Mietzuschuss und eine 12 prozentige Bezuschussung von Overheadkosten eingeplant. Die anfallenden Personalkosten werden entsprechend der Tarifierhöhungen im Förderzeitraum angeglichen.

In den Jahren 2018 bis 2021 werden sukzessive 30 Großtagespflegen eröffnet. Vorgesehen ist die Schaffung von 5 Großtagespflegen in 2018, jeweils weiteren 10 in den Jahren 2019 und 2020 sowie den restlichen 5 im Jahr 2021.

Daraus resultieren in den folgenden Haushaltsjahren zusätzliche Kosten. Sie sind tabellarisch unter dem Punkt Finanzielle Auswirkungen (S. 8-9, Modell 1; Tab. a) u. b) aufgeführt.

(dasselbe in dieser Weise für Modell 2; s. u.)

Eine alternative Herangehensweise ist in **Modell 2** dargestellt. Die Berechnung richtet sich an den von dem Träger eingereichten Berechnungsgrundsätzen aus. Hier werden, wie im Kitabereich Strukturen aufgebaut, die zwischen den einzelnen Berufsgruppen unterscheiden. Diese Berechnungsstruktur widerspricht allerdings dem Alleinstellungsmerkmal der Kindertagespflege. Auch in diesem Berechnungsmodell ist eine 12-prozentige Bezuschussung von Overheadkosten, Fachberateranteilen, Verwaltungskraftanteilen sowie Mietzuschuss und Betriebskosten vorgesehen.

Modell 2 birgt die Gefahr, dass es als Konkurrenz zur Kita wahrgenommen werden könnte.

In der Großtagespflege ist der Erzieher – Kind- Schlüssel bei gleicher Bezahlung um ein Vielfaches günstiger. Fachpersonal könnte aus Kitas abwandern.

Die anfallenden Personalkosten werden entsprechend der Tarifierhöhungen im Förderzeitraum angeglichen.

Aus dieser Alternative ergeben sich zusätzliche Kosten. Die Übersichten auf S. 8 u. 9 (Modell 2, Tab. a) u. b)) verdeutlichen die finanziellen Belastungen in den kommenden Haushaltsjahren. Weiteres s. Anlage 1, Seite 12 der Vorlage.

Die Fachdienststelle empfiehlt die Umsetzung des Modells 1. Hier werden die originären Strukturen der Kindertagespflege umgesetzt, die Förderhöhe verändert sich von den bestehenden Großtagespflegen mit selbständigen Tagespflegepersonen im Zusammenschluss nur in Bezug auf die dargestellten Neuerungen. Es besteht eine klare Abgrenzung zur Kindertageseinrichtung. Werden die Mitarbeiter*innen nach Ausbildungsstatus eingruppiert, entspricht dies dem Gefüge einer Kindertageseinrichtung und bedarf einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Da diese in der Kindertagespflege jedoch nicht vorliegt, wird im Umkehrschluss eine Betreuung angeboten, für die keine entsprechende Erlaubnis vorliegt. Den Trägern ist es überlassen, ob sie in dieser Konstellation Tagespflegepersonen suchen, die eine pädagogische Ausbildung mitbringen.

Auf Grund des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens von interessierten Trägern, der Suche nach geeigneten Immobilien etc. wird davon ausgegangen, dass erst im Oktober 2018 eine Realisierung erfolgt. Die Berechnungen sind entsprechend ausgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage 1 zur Beschlussvorlage enthält 2 Berechnungsmodelle (S. 7-9), welche unterschiedliche haushaltsmäßige Auswirkungen nach sich ziehen.

Zunächst werden die haushaltsplanmäßigen Folgen aus **Modell 1** aufgeführt.

Unter Berücksichtigung einer pauschal angesetzten Tarifierhöhung nach dem TVöD von 2% ergibt sich eine Dynamisierung innerhalb des Aufwandblocks; wie die folgende Darstellung zeigt:

a)

Haushaltsjahr	Anzahl GTP	Aufwendungen	Erträge	Zuschussbedarf
2018	5	230.300 €	58.300 €	172.000 €
2019	15	2.224.300 €	698.800 €	1.525.500 €
2020	25	3.363.900 €	1.164.600 €	2.199.300 €

2021	30	4.290.800 €	1.397.500 €	2.893.300 €
2022	30	4.239.000 €	1.397.500 €	2.841.500 €
2023	25	3.534.400 €	1.164.600 €	2.369.800 €
2024	15	2.121.800 €	698.800 €	1.423.000 €
2025	5	707.700 €	233.000 €	474.700 €

Gegenüber der Förderung der Großtagespflege mit der lt. Ratsbeschluss festgelegten Standardfördersumme ergeben sich folgende jahresbezogene Veränderungen:

b)

Haushaltsjahr	Anzahl GTP	Erwarteter Zuschussbedarf zum Beschlussstand vor dem 28.11.2017	Erwarteter Zuschussbedarf ab dem 01.01.2018	Verschlechterung
2018	5	70.500 €	172.000 €	-101.500 €
2019	15	845.500 €	1.525.500 €	-680.000 €
2020	25	1.409.200 €	2.199.300 €	-790.100 €
2021	30	1.691.000 €	2.893.300 €	-1.202.300 €
2022	30	1.691.000 €	2.841.500 €	-1.150.500 €
2023	25	1.409.200 €	2.369.800 €	-960.600 €
2024	15	845.500 €	1.423.000 €	-577.500 €
2025	5	281.800 €	474.700 €	-192.900 €

Dagegen kommt es bei Anwendung von **Modell 2** zu den nachstehend aufgeführten haushaltsplanmäßigen Auswirkungen.

Auch hier ergibt sich innerhalb des Aufwandsblocks durch Pauschalansetzung einer Tarifierhöhung (2%) nach dem TVöD eine Dynamisierung:

a)

Haushaltsjahr	Anzahl GTP	Aufwendungen	Erträge	Zuschussbedarf
2018	5	262.700 €	58.300 €	204.400 €
2019	15	2.646.700 €	698.800 €	1.947.900 €
2020	25	4.397.700 €	1.164.600 €	3.233.100 €
2021	30	5.273.400 €	1.397.500 €	3.875.900 €
2022	30	5.292.600 €	1.397.500 €	3.895.100 €
2023	25	4.472.600 €	1.164.600 €	3.308.000 €
2024	15	2.721.600 €	698.800 €	2.022.800 €
2025	5	920.200 €	233.000 €	687.200 €

Hier kommt es gegenüber der bisherigen kindsbezogenen Förderung der Großtagespflege lt. Ratsbeschluss (Standardfördersumme) zu den folgenden, auf die einzelnen Haushaltsjahre hochgerechneten Veränderungen:

b)

Haushaltsjahr	Anzahl GTP	Erwarteter Zuschussbedarf zum Beschlussstand vor dem 28.11.2017	Erwarteter Zuschussbedarf ab dem 01.01.2018	Verschlechterung
2018	5	70.500 €	204.400 €	-133.900 €
2019	15	845.500 €	1.947.900 €	-1.102.400 €

2020	25	1.409.200 €	3.233.100 €	-1.823.900 €
2021	30	1.691.000 €	3.875.900 €	-2.184.900 €
2022	30	1.691.000 €	3.895.100 €	-2.204.100 €
2023	25	1.409.200 €	3.308.000 €	-1.898.800 €
2024	15	845.500 €	2.022.800 €	-1.177.300 €
2025	5	281.800 €	687.200 €	-405.400 €

Die für 2018 erforderlichen Mittel in Höhe von 230.300,- € (Modell 1) respektive 262.700,- € (Modell 2) werden aus dem vorhanden Budget im Teilplan 0603- Kindertagesbetreuung, Teilplanzeile 15 – Transferaufwendungen finanziert. Die erforderlichen Mittel ab 2019 ff. werden im Rahmen der HPL-Aufstellung zum Haushaltsjahr 2019 angemeldet. Eine Evaluation zur Annahme des Modells soll als Basis herangezogen werden.

Anlagen